

VERORDNUNG (EG) Nr. 1897/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sind die Definition der Variablen und eine Liste von Grundsätzen zur Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus festzulegen.
- (2) Um die internationale Vergleichbarkeit der Arbeitsstatistiken zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und Institutionen der Gemeinschaft die Erwerbstätigkeit und die Arbeitslosigkeit gemäß der von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erstellten Definition der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit messen.
- (3) Die Kommission benötigt vergleichbare Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte, die durch die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien ⁽²⁾ erzielt wurden.
- (4) Eine in allen Mitgliedstaaten gültige Definition der Arbeitslosigkeit, kombiniert mit einer einheitlicheren Gestaltung der Fragebogen für die Arbeitskräfteerhebung, ist daher erforderlich.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss

89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Definition der Arbeitslosigkeit ist in Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Die Grundsätze für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus sind in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

- (1) Die Fragen zum Erwerbsstatus für die Zwecke der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft stehen mit den Grundsätzen in Einklang, die in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt sind, und ermöglichen die Messung der Arbeitslosigkeit gemäß Anhang I.
- (2) Von Absatz 1 kann jedoch während des Zeitraums abgesehen werden, der für die Anpassung der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte erforderlich ist. In diesem Fall machen die Mitgliedstaaten klare Angaben über die Abweichungen von der Definition und den Grundsätzen, die in Absatz 1 genannt werden, wenn sie die Ergebnisse der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft an Eurostat übermitteln.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.⁽²⁾ ABl. C 69 vom 12.3.1999, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG I

Arbeitskräfteerhebung: Definition der Arbeitslosigkeit

1. Gemäß den ILO-Normen, die von der 13. und 14. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (ICLS) verabschiedet wurden, umfassen die Arbeitslosen für die Zwecke der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft alle Personen von 15 bis 74 Jahren:
 - a) die während der Berichtswoche ohne Arbeit waren, d. h. Personen, die weder einer vergüteten Erwerbstätigkeit noch (eine Stunde oder mehr) einer abhängigen oder einer selbständigen Beschäftigung nachgingen;
 - b) die gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar waren, d. h. Personen, die innerhalb der zwei auf die Berichtswoche folgenden Wochen für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit verfügbar waren;
 - c) die aktiv auf Arbeitssuche waren, d. h. Personen, die innerhalb der letzten vier Wochen (einschließlich der Berichtswoche) spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu finden oder die einen Arbeitsplatz gefunden haben, die Beschäftigung aber erst später aufnehmen, d. h. innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten.

Als spezifische Schritte gelten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c):

 - Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt **zum Zweck der Arbeitssuche**, unabhängig davon, wer die Initiative dazu ergriffen hat (die erneute Meldung beim Arbeitsamt aus administrativen Gründen gilt nicht als aktiver Schritt);
 - Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle (Zeitarbeitsfirma, auf die Anwerbung von Arbeitskräften spezialisierte Firma usw.) zum Zweck der Arbeitssuche;
 - direkte Bewerbung bei Arbeitgebern;
 - Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw. zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten;
 - Lesen von Stellenangeboten;
 - Teilnahme an einem Einstellungstest, an einer Prüfung oder an einem Vorstellungsgespräch;
 - Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung;
 - Ansuchen um Genehmigungen, Konzessionen oder Geldmittel.
 2. Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung gelten als Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, nicht aber als Methoden der Arbeitssuche. Personen ohne Arbeit, die sich in der Ausbildung befinden, gelten nur dann als arbeitslos, wenn sie laut den Definitionen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) „gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind.
 3. Vorübergehend Entlassene gelten als Arbeitslose, wenn sie von ihrem Arbeitgeber weniger als einen nennenswerten Teil ihres Lohns oder Gehaltes beziehen („nennenswert“ = $\geq 50\%$) und wenn sie „gegenwärtig für eine Erwerbstätigkeit verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind. Vorübergehende Entlassungen werden als Fälle von unbezahltem Urlaub auf Betreiben des Arbeitgebers behandelt, dazu zählen auch Beurlaubungen, die vom Staat oder aus Sozialversicherungsfonds bezahlt werden (16. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker). In diesem Fall werden vorübergehend Entlassene als Erwerbstätige eingestuft, wenn ein Termin für die Rückkehr an den Arbeitsplatz vereinbart wurde und dieser innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten liegt.
 4. Außerhalb der Saison kann bei Saisonarbeitnehmern nicht von einer formalen Bindung an den Saisonarbeitsplatz ausgegangen werden, da keine Lohn- oder Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, selbst wenn die betreffenden Personen die Garantie haben, an ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Wenn sie außerhalb der Saison keiner Beschäftigung nachgehen, werden sie nur dann als arbeitslos eingestuft, wenn sie laut den Definitionen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) „gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar“ und „auf Arbeitssuche“ sind.
-

ANHANG II

Arbeitskräfteerhebung: Grundsätze für die Formulierung der Fragen zum Erwerbsstatus

1. Die ersten Fragen des personenbezogenen Fragebogens betreffen im allgemeinen den Erwerbsstatus gemäß der ILO-Definition (erwerbstätig, arbeitslos oder nicht aktiv). Sie folgen unmittelbar auf die Fragen über die demographischen Merkmale der Haushaltsmitglieder. Insbesondere gehen den Fragen zum Erwerbsstatus keine Fragen voraus, die die Haupt- oder gewöhnliche Tätigkeit (Student, Haushaltsführung, Rentner usw.) oder den administrativen Status der Einschreibung bei einem öffentlichen Arbeitsamt zur Beantragung von Arbeitslosengeld betreffen, wenn dies die Beantwortung der Fragen zum ILO-Erwerbsstatus beeinträchtigen würde.

Im Fall von Interviews mit Vorgaben in späteren Wellen und eines offensichtlich dauerhaften oder stabilen Erwerbsstatus als erwerbstätige oder nicht aktive Person lässt sich der Erwerbsstatus der befragten Person durch einen kurzen Abgleich mit dem Status in der vorherigen Befragungswelle überprüfen.

2. In Zusammenhang mit der Messung der Erwerbstätigkeit sind zumindest zwei Fragen zu stellen: eine Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „am Arbeitsplatz“ und eine zweite Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „in einem Arbeitsverhältnis, aber nicht am Arbeitsplatz“ (beurlaubte Personen). Die Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „am Arbeitsplatz“ muss vor der Frage nach den abhängig Erwerbstätigen „in einem Arbeitsverhältnis“ stehen, so dass die vorübergehend nicht arbeitenden Personen durch Gegenüberstellung der beiden Fragen vollständig erfasst werden können.

Für die Ermittlung der vorübergehend Entlassenen (unbezahlter Urlaub auf Betreiben des Arbeitgebers) und ihre Einstufung als Erwerbstätige (bzw. Arbeitslose) werden zwei Kriterien in Zusammenhang mit der formalen Bindung an den Arbeitsplatz herangezogen: garantierte Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Ende der Ausnahmesituation und kurze Dauer (\leq drei Monate) der Aufhebung des Arbeitsvertrages. Beide Kriterien werden durch eine Frage abgedeckt, die auf die Frage nach dem Grund für die vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsplatz folgt bzw. auf jene nach dem Grund für die unterlassene Arbeitssuche in den letzten vier Wochen oder durch in diesen Fragen vorgegebene Antwortkategorien.

3. Die Fragen zur Erwerbstätigkeit und Arbeitssuche enthalten ein Stichwort zur Ermittlung der Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung mit einigen wenigen oder nur einer Arbeitsstunde nachgehen.
4. Die Fragen zur Erwerbstätigkeit enthalten ein Stichwort zur Ermittlung der unbezahlten mithelfenden Familienangehörigen. Alternativ dazu lassen sich diese Personen über eine gesondere Frage nach der Anwesenheit am Arbeitsplatz ermitteln.
5. Aus den Fragen zur Erwerbstätigkeit geht klar und deutlich hervor, dass nur Arbeit, die gegen Bezahlung oder zur Erzielung eines Gewinns geleistet wird, innerhalb des ILO-Rahmenwerks als eine wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird.
6. Der Berichtszeitraum ist genau anzugeben. Die Frage nach der Erwerbstätigkeit bezieht sich im allgemeinen auf die der Befragung vorangehende Woche („von Montag bis Sonntag“), unter Angabe des genauen Datums. Die Berichtszeiträume für Arbeitssuche und Verfügbarkeit sind genau zu spezifizieren. Die beiden Fragen zur Arbeitssuche und zu den Methoden der Arbeitssuche beziehen sich auf die letzten vier Wochen vor der Befragung (einschließlich der Berichtswoche) und die Frage nach der Verfügbarkeit auf den Zeitraum bis zum Ende der zwei auf die Berichtswoche folgenden Wochen.
7. Die Frage nach der Arbeitssuche wird allen Personen gestellt, die bei der Beantwortung der Fragen zur Erwerbstätigkeit angaben, keine Beschäftigung zu haben. Dieser Frage geht keine Filterfrage voraus. Im Fall von Interviews mit Vorgaben in späteren Wellen und eines offensichtlich dauerhaften oder stabilen Erwerbsstatus als erwerbstätige oder nicht aktive Person lässt sich der Erwerbsstatus der befragten Person durch einen kurzen Abgleich mit dem Status in der vorherigen Befragungswelle überprüfen.
8. Mit der Frage nach der Arbeitssuche wird ermittelt, welche (auch unregelmäßigen) Anstrengungen der Befragte unternommen hat, um einen Arbeitsplatz zu finden oder um ein eigenes Unternehmen zu gründen. Durch die Wortwahl wird vermieden, dass nur eine kontinuierliche Suche während des gesamten Berichtszeitraums als eine ausreichende Bedingung für die Arbeitssuche angesehen wird.
9. Die Frage nach den Methoden der Arbeitssuche enthält aktive und passive Suchmethoden. Die nachfolgend aufgeführten Methoden gelten als aktive Suchmethoden:
 - Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle zum Zweck der Arbeitssuche;
 - direkte Bewerbung bei Arbeitgebern;
 - Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw. zum Zweck der Arbeitssuche;
 - Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten;
 - Lesen von Stellenangeboten;
 - Teilnahme an einem Einstellungstest, an einer Prüfung oder an einem Vorstellungsgespräch;
 - Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung;
 - Ansuchen um Genehmigungen, Konzessionen oder Geldmittel.

10. Die „Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche“ kann von zwei Seiten erfolgen. Sie kann von der registrierten arbeitslosen Person oder vom Arbeitsamt eingeleitet werden. Diese Kontaktaufnahme muss als erste (Antwortkategorie in die) Frage nach den Methoden der Arbeitssuche aufgenommen werden. Sie unterscheidet sich von der administrativen Erneuerung einer Registrierung zur Beantragung von Arbeitslosenunterstützung (wenn dieser keine Periode der Beschäftigung oder Erwerbslosigkeit vorausging). Sie unterscheidet sich auch von der Unterstützung des Arbeitsamtes zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der registrierten arbeitslosen Person. Zur „Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt zum Zweck der Arbeitssuche“ als aktiver Schritt gehören lediglich:
 - „die erstmalige Eintragung des Befragten in die Kartei des Arbeitsamtes (nach einer Periode der Beschäftigung oder Erwerbslosigkeit)“,
 - „das Einholen von Informationen über mögliche Stellenangebote“ oder
 - „das Vorschlagen einer Beschäftigungsmöglichkeit auf Initiative des Arbeitsamtes“, wobei der Arbeitssuchende dieses Angebot annehmen oder ablehnen kann.
 11. Methoden der Arbeitssuche werden solange aufgezählt, bis wenigstens drei aktive Methoden genannt werden.
 12. Personen, die gegenwärtig nicht erwerbstätig sind und die nicht nach einer Beschäftigung suchen, da sie bereits eine spätestens innerhalb von drei Monaten aufzunehmende Tätigkeit gefunden haben, werden als eigene Kategorie ausgewiesen.
-